

OBERGERICHT

Aus Peter wird Petra

Keine Operation notwendig

Das Obergericht anerkennt, dass ein Mann auch dann zur Frau werden kann, wenn er sich keiner Operation unterzog, sondern sich seit Jahrzehnten hormonell behandeln lässt und als Frau wahrgenommen wird: Peter darf sich nun offiziell Petra nennen.

brh. · «Die Klage wird gutgeheissen, und es wird festgestellt, dass der Gesuchsteller weiblichen Geschlechts ist.» Für diesen banalen Satz hat eine im Kanton Zürich wohnhafte Frau, die als Mann – als Peter – geboren wurde, lange kämpfen müssen. Seit Jahrzehnten schon wird sie von ihrer Umgebung, inklusive Lehrmeister, Arbeitgeber und Lebenspartner, als Frau wahrgenommen und nennt sich Petra, nun hat das Obergericht als Berufungsinstanz entschieden, dass sie auch in den Zivilstandsämtern als Frau zu registrieren ist und den Vornamen ändern darf. Aussergewöhnlich an diesem Fall ist, dass sich Petra nicht operativ umwandeln liess, sondern in erster Linie durch eine jahrzehntelange, andauernde Hormonbehandlung zur Frau wurde.

Körperliche Integrität

Die II. Zivilkammer des Obergerichts musste insbesondere zwei Fragen prüfen, bevor es das Gesuch gutheiss (und den anderslautenden Entscheid der Vorinstanz kippte): Braucht es erstens für die rechtliche Anerkennung einer Geschlechtsumwandlung zwingend eine Operation? Und wann kann zweitens eine Fortpflanzungsunfähigkeit bejaht werden, die in der Schweiz für die Anerkennung des neuen Geschlechts verlangt wird? Was die Frage der Operation betrifft, hält das Gericht fest, sie stelle einen Eingriff in die körperliche Integrität einer Person dar; wollte man eine Operation als unabdingbare Voraussetzung für die rechtliche Anerkennung der Umwandlung fordern, wäre dafür eine gesetzliche Grundlage notwendig – und die gibt es in der Schweiz nicht.

Ausserdem, so das Gericht, habe das deutsche Bundesverfassungsgericht erst kürzlich das Erfordernis des operativen Eingriffs für die «personenstandsrechtliche Anerkennung des Geschlechtswechsels» als grundrechtswidrig bezeichnet. Hierzulande verlangt das Bundesgericht einen «irreversiblen Geschlechtswechsel», präzisiert jedoch nicht, wie dieser erreicht wird. Das Obergericht geht im zu beurteilenden Fall davon aus, dass die jahrzehntelange Einnahme von Hormonen, die Bildung von Brüsten durch Implantate sowie die eindeutig weibliche Erscheinung der Gesuchstellerin genügt, um vom Geschlechtswechsel auszugehen. Peter hat als 17-Jähriger damit begonnen, Petra zu sein, hat eine Lehre als Coiffeuse absolviert, als 22-Jährige ihren Partner kennengelernt und diesen über ihr wahres Geschlecht erst aufklären müssen.

Verkümmerte Hoden

Was die ebenfalls geforderte Fortpflanzungsunfähigkeit betrifft, hält das Obergericht fest, dass bei der Gesuchstellerin zwar weder die Hoden noch der Penis entfernt worden seien und auch keine Unterbindung geplant sei, die Person aber so lange zeugungsunfähig bleibe, wie sie die Hormone regelmässig einnehme, was eben seit langem der Fall sei und aufgrund der Umstände andauern dürfte. Ausserdem hätten Ärzte bereits vor zehn Jahren bei der Gesuchstellerin verkümmerte Hoden und damit eine Zeugungsunfähigkeit diagnostiziert.